

Bericht der zu Untersuchung des Beschlusses über die Entschädigung der verfolgten Patrioten niedergesetzten Commission

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Sech und achtzigstes Stüd.

Zweites Quartal.

Zürich, Mittwochs den 1. August 1798.

Bericht der zu Untersuchung des Beschlusses über die Entschädigung der verfolgten Patrioten niedergesetzten Commission.

(Dem Senate in der Sitzung d. 16. July vorgelegt von Muret.)

(Fortsetzung.)

6. Art. Von diesen drei Gerichten sollen die Kläger, 2c. Diese 2 Art. sichern die gänzliche Unpartheilichkeit der Tribunalien, die zu richten haben, und scheinen dem Kläger wie den Beklagten gleiche Sicherheit zu gewähren.

7. Art. Die Appellation wird bei dem Kantonsgericht 2c.

8. Art. Das Gesuch um Cassation soll 2c.

Diese Art. sind gleichfalls ohne Ausnahme von der Commission gebilligt.

9. Art. Wenn in den Distriktsgewichten 2c.

In diesem Art. hätte sollen ausgedrückt seyn, daß aus den Gerichts-Tribunalien, welche die Partheien verwarfen, keine Suppleanten zu Nichtern genommen werden können.

Es hat der Commission auch geschienen, daß die Wahl der Suppleantenrichter dem Präsidenten zu überlassen, ihm zu viel Einfluß giebt, daher es besser gewesen wäre, die angenommene Regel wie bei der Auswahl der Tribunalien zu befolgen, daß der Präsident eine dreifache Liste vorgelegt, wovon 1/3tel von den Klägern, und 1/3tel von den Beklagten verworfen würde, so daß der restirende 2tel als Suppleantenrichter zu sprechen hätte.

10. Art. Die Beisitzer am Kantonsgericht, 2c.

Um alles willkürliche auszuweichen, hätte die Commission gewünscht, daß gesagt worden wäre, die Suppleanten sollen nach der Ordnung wie sie gewählt worden, im Tribunal Sitz und Stimme haben.

11. Art. Wenn die Anzahl der Suppleanten 2c.

Nach den Worten: „Aus den Richtern, welche in erster Instanz nicht gesprochen

haben“ hätte man gewünscht, daß zugesetzt worden wäre, und die, welche nach dem 6. Art. nicht ausgeschlossen sind.

12. Art. Es soll jedem der eine solche Forderung macht 2c.

Man sieht aus dem 16ten Art. daß jeder Beklagte besonders für sich seine Vertheidigung einlegen und vorlegen kann, diese freie Befugniß allein zu klagen, und sich vertheidigen zu können, hat der Commission den Grundsätzen gemäß geschienen.

13. Art. Die Kläger sollen nicht schuldig seyn 2c.

Ohne diese Vorsicht hätten die Armen das Recht nicht, ihre Sache betreiben zu können; übrigens ist diese Befreiung von zu leistender Caution eine natürliche Folge des angenommenen summarischen Rechtsganges, welcher durch diesen Beschluß bestimmt ist.

14. Art. Wenn mehrere Patrioten eines Kantons 2c.

Dies ist eine Folge des 12ten Art.

15. Art. Die durch gleiche Klage beschuldigten Oligarchen 2c.

Daß in dem Deutschen enthaltene Wort Klage, scheint dem Französischen gerichtlicher Belang vorzuziehen zu seyn. Die Commission bemerkt ferner, daß, wenn mehrere Klagen gegen eine Person geführt sind, einige Schwierigkeiten entstehen könnten, da sie nicht auf die gleiche Zeit zu antworten im Stande seyn würde.

16. Art. Wenn einer von ihnen einzeln für sich 2c.

Man sieht hieraus, daß die Beklagten besonders antworten können; es wäre deutlicher gewesen, wenn man ihnen dieses Recht auf eine bestimmtere Art und durch einen besondern Art. zugestanden hätte. Uebrigens findet die Commission keine Schwierigkeit, gegen die in diesem Art. verordnete Mittheilung.

17. Art. Der Kläger soll dem Beklagten 2c.

Der Termin von 14 Tagen hat ein wenig kurz geschienen; wenn der Beklagte abwesend ist, so kann ein Theil dieser 14 Tage mit Reisen zugebracht

werden, um einen Procurator zu finden, oder sich selbst an den bestimmten Ort zu begeben.

Die Worte: „Wenn ein Jugeant aufgeworfen würde, soll das Tribunal dasselbe unterdrücken sobald es nöthig ist, und es soll auch in allen Fällen summarisch ohne Appell über den Nutzen eines jeden Beweises entscheiden.“

Diese Worte sind dunkel, man sieht nicht ob diese Worte „ohne Appell“ auf alle Zwischenfälle, die entstehen könnten anwendbar sind, oder ob sie sich auf die Zwischenfälle einschränken, welche auf den Nutzen einiger Beweise Bezug haben. Der Sinn des Beschlusses scheint zu seyn, daß alle Zwischenfälle von welcher Natur sie seyn mögen, durch das Tribunal erster Instanz „ohne Appell“ entschieden werden sollen, und daß einige Worte in der Abschrift des dem Senat übersandten Beschlusses ausgelassen worden sind, welcher Schreibfehler durch das Bureau des grossen Rathes leicht zu verbessern seyn würde.

Die Gewalt, welche dem Tribunal erster Instanz zukommt, über alle Zwischenfälle, sogar über den Nutzen der Beweise unbeschränkt abzusprechen, scheint sehr groß. Wenn man aber erwägt, wie diese Gerichte zusammengesetzt und ausgewählt sind und daß von ihnen die strengste Unparteilichkeit zu erwarten ist, wenn man ausserdem betrachtet, wie viel den beiderseitigen Parthien daran gelegen seyn soll, daß diese Prozesse in möglichster Kürze beendigt werden, so kann man nicht anders als den Verfügungen dieses Artikels Beifall geben.

18. Art. Die Richter werden auf einmal etc.

Der 3te §. dieses Art. sagt: „Wer sie (diese Entschädigung) nach dem Sinn des 2ten Art. zu leisten schuldig ist.“

Wir haben gesehen, daß der 2te Art. dieses Beschlusses, eine grössere Anzahl Verantwortlicher zu bezeichnen scheint als der 2te Art. Dieser 3te Art. hätte also billig in obigem 2ten §. angeführt werden sollen.

19. Art. Wenn einer von der alten Regierung etc.

Diese Worte: „Rückgreifrecht gegen andere Personen“ scheinen unbestimmt, dieses „Rückgreifrecht“ versteht es sich von allen Personen ohne Unterschied, oder nur von den Gliedern des nemlichen Tribunals, also den Kollegen des Beklagten? Dieser letzte Sinn scheint der richtige zu seyn.

20. Art. Die Forderungen von Entschädigungen etc.

21. Art. Hiervon sind die Landesabwesende etc.

Diese zwei Art. scheinen zweckmäßig, nur hätte die Commission gewünscht, daß eine Zeitfrist,

sogar den Landabwesenden, zum Beispiel von 3 oder sechs 6 Jahren bestimmt vorgeschrieben worden wäre; diese Zeitfrist würde hinlänglich gewesen seyn, daß ein Abwesender, wo er sich befinden mag, seine Forderung eingeben oder einlegen lassen kann. Es ist wichtig, daß diesem Kampf zwischen den Verfolgten und ihren Verfolgern ein Ziel gesetzt werde.

Die Commission bemerkt, daß ein wesentlicher Art. in dem Beschluß weggelassen worden, nemlich derjenige, ob die Erben der Verfolgten Entschädigung zu fordern berechtigt sind, und welchen von diesen Erben das Recht zukommen soll; sodann, ob die Erben der Urheber der Verfolgungen können angeklagt werden, und gegen welche dieser Erben die Rechtsklage geführt werden kann.

Allein diesem Vergeß kann durch einen nachfolgenden Beschluß geholfen werden.

Die Commission glaubt, daß die Unvollkommenheit dieses Beschlusses nicht genugsam ist, um dessen Verwerfung anzurathen. Die Redlichkeit, die Billigkeit, die Unparteilichkeit der Richter, welche über diese Sache abzusprechen haben, und die Hoffnung, daß ein gesetzliches Mittel kann gefunden werden, um das Direktorium einzuladen, der Bekanntmachung des Dekrets eine Proklamation vorgehen zu lassen, die zum Zweck haben sollte, das Volk zu überzeugen, daß, wenn das gesetzgebende Corps den verfolgten Patrioten Entschädigung gestatten wollte, es keineswegs dadurch eine Thür zu unbilligen Spekulationen und Bedrückungen der ehemaligen Regierungen eröffnen wollte, und daß daher die, welche von gegenwärtigem Dekret Mißbrauch machten, sich das Mißfallen der obersten Gewalten zuziehen würden, könnten über alle Mißbräuche beruhigen, die etwa zu befürchten wären, und demnach rath die Commission zur Annahme des Beschlusses.

Ein Wort an die gesetzgebenden Räte Helvetiens.

(Fortsetzung.)

Bürger! ich habe genug gesagt, wenn es schon für Menschen, die sich über ihre neue Auszeichnung wie Kinder über einen neuen Sonntagsrock freuen, nicht genug seyn mag. — Ich habe genug gesagt, wenn es schon für Menschen, die sich einbilden, das Heil des Vaterlandes seye auf seiner obersten Höhe, weil sie jetzt in einer jeden Art von Leidenschaft weiniger genirt sind, als vor einem halben Jahre, nicht genug seyn mag. Das Vaterland besteht nicht aus dieben Menschen, und das öffentliche Urtheil des schweizerischen Volks über die Angelegenheiten des Vaterlands ist unabhängig von ihnen, welchen Namen sie